

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.". Er hat seinen Sitz in Mannheim (Baden-Württemberg).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert und überwacht als Beratungs-, Güte- und Schiedsstelle die Anwendung und Einhaltung vergabe- und preisrechtlicher Vorschriften für Ingenieur- und Architektenleistungen durch Information, Beratung und Schlichtung. Er sorgt damit insbesondere für die Einhaltung der europäischen und der deutschen Rechts- und Ausführungsbestimmungen über die Vergabe und Honorierung von Ingenieur- und Architektenleistungen sowie von vergleichbaren Leistungen.
- (2) Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:
- a) Beratung in Vergabe- und Honorarfragen;
 - b) Prüfung und Intervention bei vermutetem unlauterem Wettbewerb, Missbrauch von Marktmacht oder bei Verstößen gegen die genannten Bestimmungen;
 - c) Schlichtungs-, Mediationsverfahren oder Schiedsgutachten bei Streitigkeiten;
 - d) Fortbildungsveranstaltungen über die genannten Bestimmungen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit für das Verständnis, die Hintergründe und die Inhalte der genannten Bestimmungen;
 - f) Erarbeitung und Entwicklung von Empfehlungen zur Vergabe und Honorierung von Ingenieur- und Architektenleistungen sowie von vergleichbaren Leistungen.
- (3) Der Verein dient dem Ausgleich von Auftraggeber- und Auftragnehmerinteressen. Er sorgt durch seine Tätigkeit für einen echten Leistungswettbewerb der Ingenieure und Architekten sowie anderer geistig-schöpferischer Berufe im Rahmen des geltenden Rechts in der gesamten Bandbreite des Bauwesens. Der Verein tritt damit für Verbraucherschutz und zugleich für den Erhalt von Baukultur ein.
- (4) Der Verein arbeitet eigenverantwortlich u. unabhängig von Weisungen einzelner Mitglieder. Seine gesamte Stellung ist von Neutralität gegenüber Auftragnehmern und Auftraggebern geprägt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Das Vereinsvermögen darf nur zur Förderung des Vereinszweckes eingesetzt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Beiträge oder Sachleistungen der Mitglieder werden bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auflösung des Vereins nicht erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle von den in § 2 aufgeführten Tätigkeiten betroffenen natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und Behörden sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Antragstellung erworben (gemäß § 7 Abs. 5). Die Mitglieder benennen dem Vorstand den persönlichen Repräsentanten, der die Mitgliedsrechte wahrnimmt. Diese Benennung kann jederzeit geändert werden. Der Vorstand ordnet das Mitglied der Auftraggeber- oder der Auftragnehmerseite zu.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund, bei natürlichen Personen zudem durch Tod, bei juristischen Personen oder Behörden zudem durch Auflösung. Der Ausschluss ist auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zu beschließen.
- (4) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Personen, welche sich für die GHV besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglied werden und sind damit Vereinsmitglied.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfassend zuständig, insbesondere für die
 - a) Erstellung und Änderung der Satzung;
 - b) Wahl und Abwahl des Vorstandes;

- c) Wahl des ehrenamtlichen Kassenprüfers und des Wirtschaftsprüfers;
 - d) Erstellung einer Finanzordnung;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Aufstellung der Haushaltspläne;
 - g) Grundsätze der Geschäftsführung;
 - h) zustimmungspflichtigen Geschäfte des Vorstandes;
 - i) Entlastung des Vorstandes;
 - j) den Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) die Auflösung des Vereins;
 - l) Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie tritt ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder zusammen. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder werden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, auf Veranlassung des Vorstands oder einem Drittel der Mitglieder eingeladen. Die organisatorische Durchführung der Einladung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Sitzung. Bei Abstimmungen zu § 6 Abs. 1 lit. d), lit. e) und lit. f) gilt folgendes: Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie es sich an den Kosten des Vereins durch Zahlung gem. der Finanzordnung beteiligt. Maßgeblich dafür sind die für das Kalenderjahr festgelegten Beträge, in der die jeweilige Versammlung stattfindet. Bei allen anderen Abstimmungen haben institutionelle Mitglieder 10 Stimmen, jedes andere Mitglied eine Stimme. Unter institutionellen Mitgliedern sind Kammern, Verbände, Ministerien, Behörden oder Vereine zu verstehen, die einen Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder weiteren Behörden darstellen.
- (4) Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nur durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen; die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt den Verein. Er ist ehrenamtlich tätig. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Falls sich die Wahl eines neuen Vorstandes verzögert, führt der bisherige Vorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Bei Nachbesetzungen endet die Wahlperiode dieses Vorstandsmitglieds mit dem Ende der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Vorsitzender
 - Stellv. Vorsitzender
 - 4 Beisitzer

Der Vorstand insgesamt soll paritätisch besetzt sein, einerseits aus Repräsentanten der Auftraggeberseite, andererseits aus Repräsentanten der Auftragnehmerseite. Die Positionen des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden sollen alternierend von einem Repräsentanten der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite besetzt sein. Die Zuordnung eines Vorstandsmitglieds bleibt grundsätzlich bis zum Ende der Wahlperiode bestehen. Dies gilt nicht, wenn er von der Auftraggeber- zur Auftragnehmerseite oder umgekehrt wechselt. In diesem Fall ist dieser Vorstandsposten neu zu besetzen.

- (4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.
- (5) Der Vorstand erarbeitet die Grundkonzeption und den Finanzrahmen für die Verwirklichung des Vereinszweckes. Er entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern und kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vorschlagen.
- (6) Der Vorstand setzt die Geschäftsstelle ein. Der Vorsitzende ist für deren personelle Besetzung und ihre Kontrolle verantwortlich.
- (7) Der Vorstand kann sachverständige Personen zu seinen Beratungen beiziehen.
- (8) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand gem. § 26 BGB und vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 8 Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich § 13 beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Ein Mitglied kann sich auch durch schriftliche Vollmacht von einem Mitglied vertreten lassen; ein Mitglied darf max. ein anderes Mitglied vertreten. Diese muss vor der Versammlung dem Versammlungsleiter vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Sie werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Entsprechendes gilt für den Vorstand. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so wird sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung vertagt. In der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine wegen Beschlussunfähigkeit vertagte Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung handelt. Diese neue Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 9 Beirat und Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat u. Fachausschüsse einsetzen, die den Verein bei dessen Aufgabenerfüllung unterstützen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.
- (2) Mitglieder des Beirats können auch Sachverständige sein, die kein Vereinsmitglied vertreten.

§ 10 Finanzwesen

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Finanzordnung (vgl. § 6). Diese regelt Mitgliedsbeiträge und Honorierung von Tätigkeiten des Vereins. Sie darf aus sachlichem Grund einzelne Mitglieder unterschiedlich zu Mitgliedsbeiträgen heranziehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Finanzordnung den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan mit Einnahmen und Ausgaben:
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer unter Einbeziehung des von der Mitgliederversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Kassenprüfers.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichem Personal. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet. Er ist dem Vorstand verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsstelle kann auch außerhalb des Vereinssitzes eingerichtet werden.
- (3) Sie erledigt das operative Geschäft zur Erfüllung des Vereinszweckes. Sie bereitet Beschlussempfehlungen für Vorstand und Mitgliederversammlung vor und führt die Beschlüsse aus. Sie führt die Kassengeschäfte. Über ihre Struktur und finanzielle Ausstattung entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern zuvor mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder.
- (2) Wird das vorgegebene Teilnahmekorum nicht erreicht, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende des Vereins und seine Stellvertreter zu Liquidatoren bestimmt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen nach Erfüllung aller Forderungen an öffentliche Stellen zu geben, die Ziele wie der Verein verfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mannheim, 05.12.2019



Dipl.-Ing. Martin Mühlroth
Vorstandsvorsitzender



Dipl.-Ing. Peter Kalte
Geschäftsführer